

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 5 und § 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt diese 35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung, beschlossen.

Tarmstedt, den

Samtgemeindebürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Tarmstedt, den

Samtgemeindebürgermeister

2. Vervielfältigungen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

©2024 **LGLN**
Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Otterndorf

3. Planverfasser

Der Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ wurde ausgearbeitet von der

Planungsgemeinschaft Nord GmbH
Große Straße 49
27356 Rotenburg (Wümme)
Tel.: 04261 / 92930 Fax: 04261 / 929390
E-Mail: info@pgn-architekten.de

Rotenburg (Wümme), den

Planverfasser

4. Öffentliche Auslegung

Der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Tarmstedt, den

Samtgemeindebürgermeister

5. Erneute öffentliche Auslegung

Der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gem. § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Tarmstedt, den

Samtgemeindebürgermeister

6. Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt hat die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ und die Begründung nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am beschlossen.

Tarmstedt, den

Samtgemeindebürgermeister

7. Genehmigung

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage gem. § 6 BauGB genehmigt.

Rotenburg (Wümme), den

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Im Auftrage

8. Auflagen

Der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Tarmstedt, den

Samtgemeindebürgermeister

9. Wirksamkeit

Die Erteilung der Genehmigung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am wirksam geworden.

Tarmstedt, den

Samtgemeindebürgermeister

10. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung


Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buchholz-Ost“ sind eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Tarmstedt, den


Samtgemeindebürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

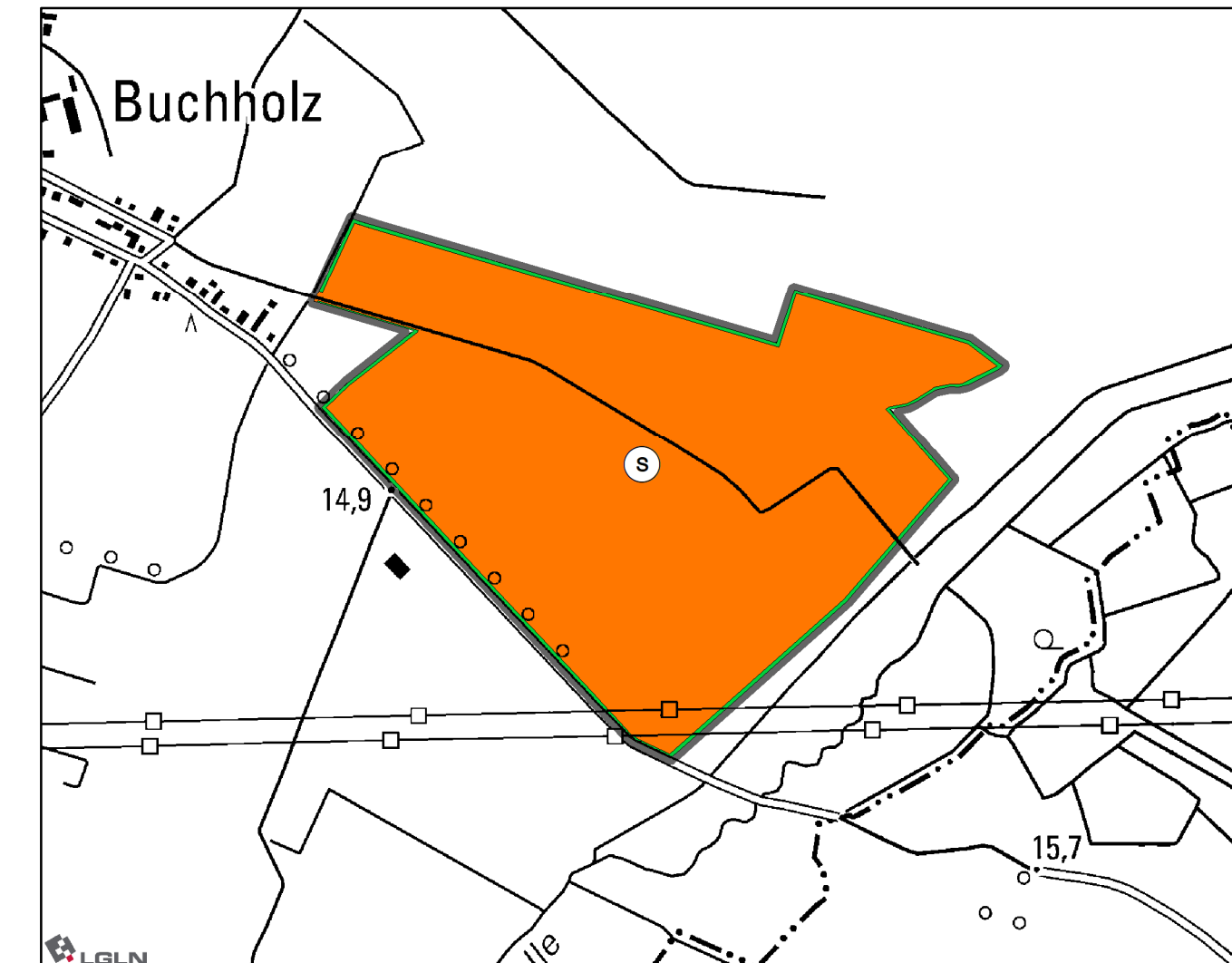
 **Sonderbauflächen**
Hier: Freiflächen-Photovoltaik
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)

2. Naturschutz

 **Eingrünung zur freien Landschaft**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

3. Sonstige Planzeichen

 **Grenze des räumlichen Geltungsbereiches**



SAMTGEMEINDE TARMSTEDT Landkreis Rotenburg (Wümme)



35. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES - Solarpark Buchholz-Ost -

- Fassung für den Feststellungsbeschluss -

Stand: 06.05.2025

